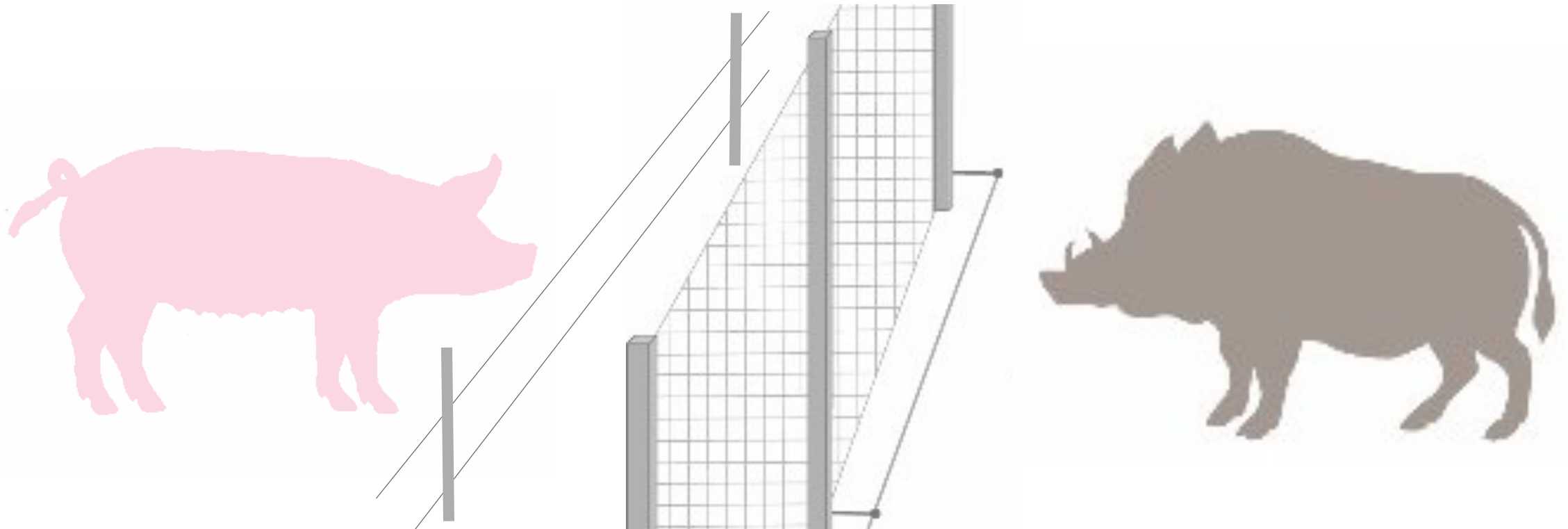


Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe



Einleitung zum „Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe“

Die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland gefährdet nicht nur die Tiergesundheit von Wild- und Hausschweinen. Der Eintrag in die Nutztierhaltung ist zudem mit enormen wirtschaftlichen Folgen für Schweine haltende Betriebe verbunden. Schweinehalter sind dringend aufgefordert, ihren Betrieb durch geeignete Biosicherheitsmaßnahmen vor Krankheitserregern zu schützen. Dazu gehört auch die sichere Einfriedung von Tierhaltungen, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen oder das Betreten durch Unbefugte verhindert wird. Die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) mit Ausführungshinweisen und die Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrechtsakt“) geben den rechtlichen Rahmen dafür vor. Betriebsspezifische Gegebenheiten müssen bei der Planung einer sicheren Einfriedung berücksichtigt werden.

Werden Schweine in Ställen mit Auslauf oder im Freiland gehalten, sind wildschweinsichere Einzäunungen zum Schutz der Schweinebestände besonders wichtig und für alle Schweinehaltungen erforderlich, unabhängig von der Bestandsgröße.

Der vorliegende Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe der Veterinärämter im Weser-Ems-Gebiet und des Schweinegesundheitsdienstes erstellt und im Rahmen der niedersächsischen AG „Biosicherheit in Schweinehaltungen“ vollendet. Anhand von Abbildungen und Fotos bietet er dem Tierhalter Hilfestellung und Anregung für die wirksame Einfriedung vorhandener Stallanlagen und Neubauten. Es bleibt zu betonen, dass die Einfriedung primär nach näherer Anweisung und in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt zu erfolgen hat.

Einfriedung von Schweine haltenden Betrieben

Rechtliche Grundlagen:

- Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 02.04.2014 (BGBl. I S. 326)
- Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 26.06.2000
- Verordnung (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Wer muss einfrieden?

Auf nationaler Ebene haben Tierhalter durch die Schweinehaltungshygiene-Verordnung **bei Stallhaltung** gemäß § 3 Abs. 3 ab folgender Bestandsgröße die rechtliche Verpflichtung, den Schweine haltenden Betrieb einzufrieden:

- mehr als 700 Mast- und Aufzuchtplätze,
- mehr als 150 Sauenplätze für Zuchtbetriebe ohne Aufzucht und Mast
(Ferkelerzeugerbetrieb)
- mehr als 100 Sauenplätze für gemischte Betriebe (Zucht- und Vermehrungsbetrieb mit eigener Aufzucht, Ferkelerzeuger mit Aufzucht und Mast)

Wer muss einfrieden?

Das **europäische Recht** (Artikel 10 der **Verordnung (EU) 2016/429**) legt fest, dass **alle** Tierhalter geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, also den Eintrag von Erregern in den Bestand, zu ergreifen haben. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der Bestandsgröße - auch für Hobbyhalter und Kleinsthaltungen.

Unter Maßnahmen zum physischen Schutz werden hier u.a. Umzäunung und Einfriedung gezählt.

Für den Fall eines ASP-Ausbruchs sind in der **Durchführungsverordnung (EU) 2021/605** in den Sperrzonen I, II und III weitere Hinweise zu verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren aufgegriffen.

Wie muss eingefriedet werden?

Das Betriebsgelände ist grundsätzlich so einzufrieden, dass es nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Zum Betriebsgelände zählen alle Funktionsbereiche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen:

- Gebäude
- Gebäudeteile
- Flächen
- Vorrichtungen

Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend angesehen werden.

Wie muss eingefriedet werden?

Folgende betriebsspezifische Gegebenheiten müssen bei der Planung einer Einfriedung berücksichtigt werden:

- örtliche Lage/Gegebenheiten
- Verladeplätze, Verladerampe
- Futtersilos, Fahrsilos (CCM, Silage), Lagerung von Einstreu und Beschäftigungsmaterial
- Umkleideraum
- Wege, Zufahrten, Betriebswege
- Stallmauern ohne Funktionsbereich
- andere Tierarten als Schwein
- seuchenhygienische Einheiten

Die Ein- und Ausgänge der Einfriedung müssen ferner geschlossen sein und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Welche Beschaffenheit muss der Zaun haben?

Es muss sichergestellt sein, dass fremde Tiere, z. B. kleines Wild, insbesondere Wildschweine, zu ebener Erde nicht auf das Betriebsgelände gelangen können. Dieses wird durch einen ca. **1,50 Meter** hohen, engmaschigen Drahtzaun erreicht.

Folgende Zaunarten können als Einfriedung benutzt werden:

Maschendrahtzaun

- 4 x 4 cm
- 5 x 5 cm
- 6 x 6 cm

Masterplax

- 3,8 x 10 cm
- 5,0 x 10 cm
- 5,0 x 20 cm

Industriezaun/Stabmattenzaun

- 4 x 20 cm
- 5 x 20 cm

Wildzaun (mit Metallkern, unten engmaschig)

Weiterhin ist es wichtig, dass der Zaun ausreichend tief in den Boden eingelassen ist oder durch andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. Bodenanker oder Stromlitze ein Unterwühlen oder Hochdrücken verhindert wird.

Ausnahmen von der Einfriedungsverpflichtung:

In Abhängigkeit von der örtlichen Gegebenheit können im Einzelfall von der zuständigen Behörde Ausnahmen vom Gebot der Einfriedung gemacht werden, dabei muss sichergestellt werden, dass der Schutzzweck der Schweinehaltungshygiene-Verordnung und gemäß Artikel 10 der EU Verordnung 2016/429 auf andere Art und Weise sichergestellt wird.

Für die Ausnahmegenehmigung ist ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Veterinärbehörde mit Begründung notwendig.

Bei Freiland- oder Auslaufhaltung:

Die Freilandhaltung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde.

Die Auslaufhaltung ist bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Gemäß Schweinehaltungshygiene-Verordnung müssen Freilandhaltungsbetriebe bzw. Betriebe mit Auslaufhaltung über eine **doppelte** Einfriedung verfügen, so dass sie nur durch verschließbare Ein- und Ausgänge betreten oder befahren werden können. Das Prinzip der doppelten Einfriedung ist auch im Bereich der Ein- und Ausgänge umzusetzen.

Die Einfriedung muss alle Einrichtungen und Flächen umschließen, auf denen Schweine gehalten und bewegt werden, sowie Flächen, auf denen Futtermittel gelagert und Schweine ver- und entladen werden. Die Ein- und Ausgänge sind geschlossen zu halten.

Dabei muss die Einfriedung so beschaffen sein, dass keine Schweine entweichen können und dass sie keinen Kontakt zu Schweinen außerhalb, insbesondere zu Wildschweinen, haben können. Auch der Zutritt Unbefugter muss wirksam unterbunden werden. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann dies nur durch einen Doppelzaun erreicht werden. Der Abstand zwischen beiden Zäunen sollte dabei mindestens 2,00 Meter betragen. Der Außenbegrenzungszaun muss mindestens **1,50 Meter hoch** und im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass kleine Haus- und Wildtiere nicht hindurch gelangen können.

Weiterhin ist es wichtig, dass der Zaun ausreichend tief in den Boden eingelassen ist oder durch andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. Bodenanker, ein Unterwühlen oder Hochdrücken verhindert wird. Die innere Umzäunung (z. B. Elektrozaun) sollte aus mindestens 3 Litzen bestehen, so dass auch Ferkel ihn nicht „unterwandern“ können. Die unterste Litze sollte maximal 25 cm über dem Erdboden, die weiteren Litzen im Abstand von jeweils 30 cm gespannt sein. Es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden. An jeder Stelle des Zaunes sollte eine Mindestspannung von 4000 Volt messbar sein (KTBL: Einzäunungen für Schweineställe und Schweine-Freilandhaltungen, 2021).

Der Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

Beschaffenheit der Einfriedung:

Ausführung siehe Stallhaltung

Ausnahmen von der Einfriedungsverpflichtung:

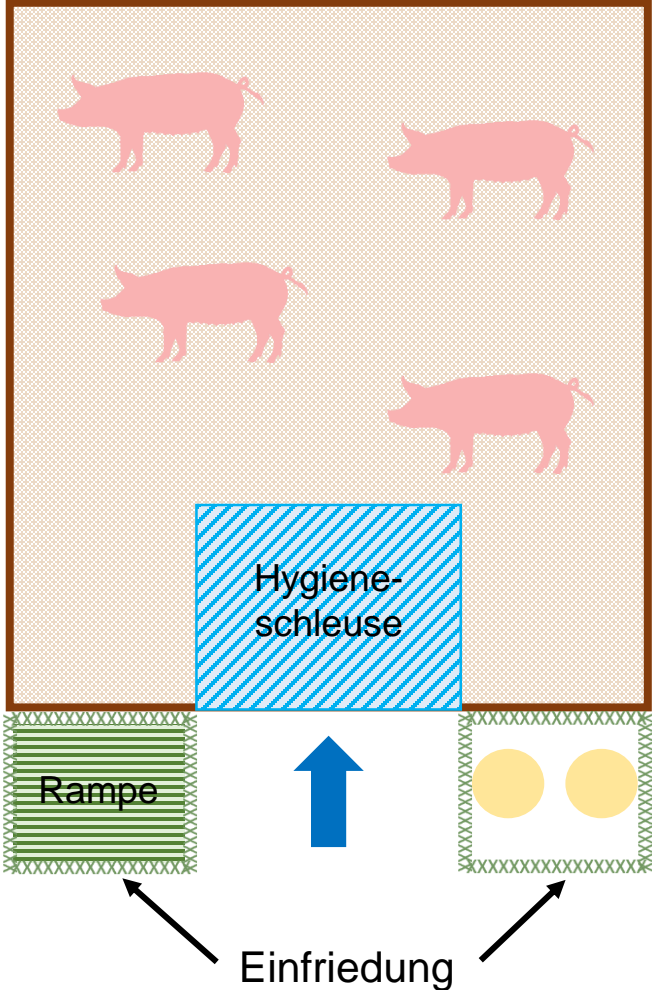
Ausnahmen für Freilandhaltungsbetriebe bzw. für Betriebe mit Auslaufhaltung sind **nicht** möglich.

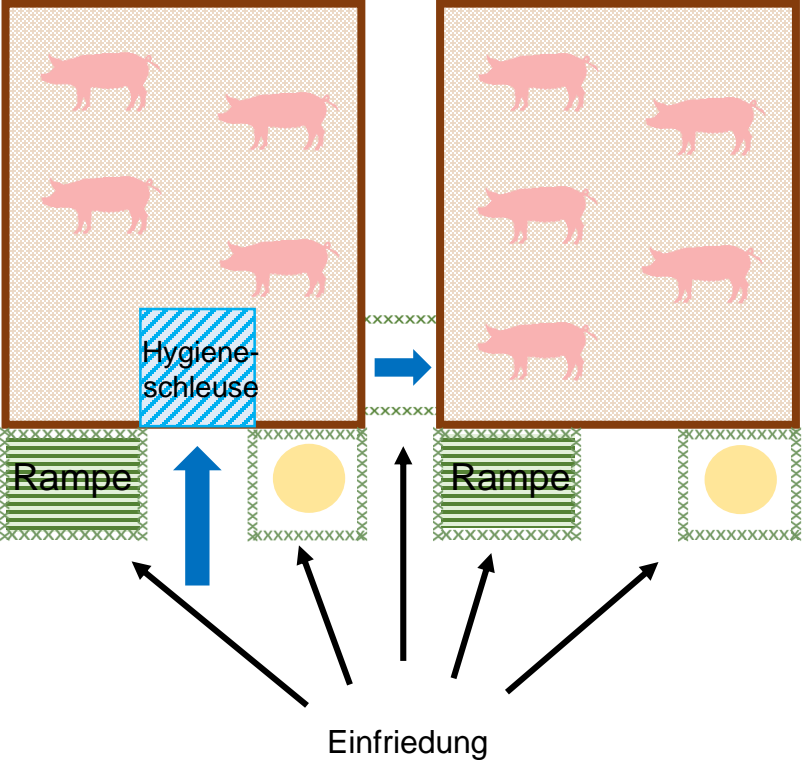
Erläuterungen zu den Grafiken

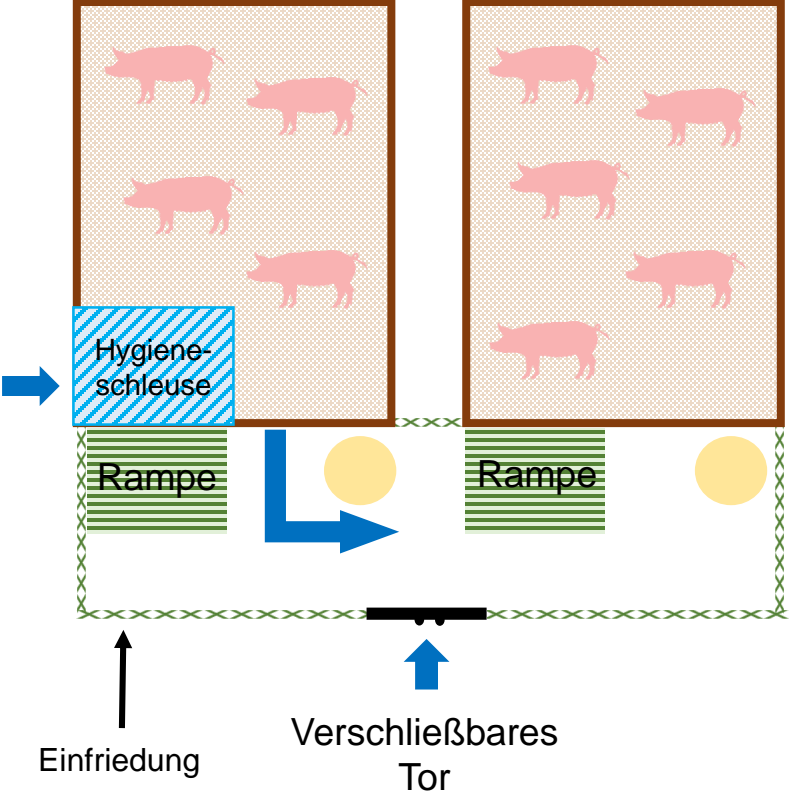
Die Beispielgrafiken sollen das Prinzip der Einfriedung verdeutlichen.

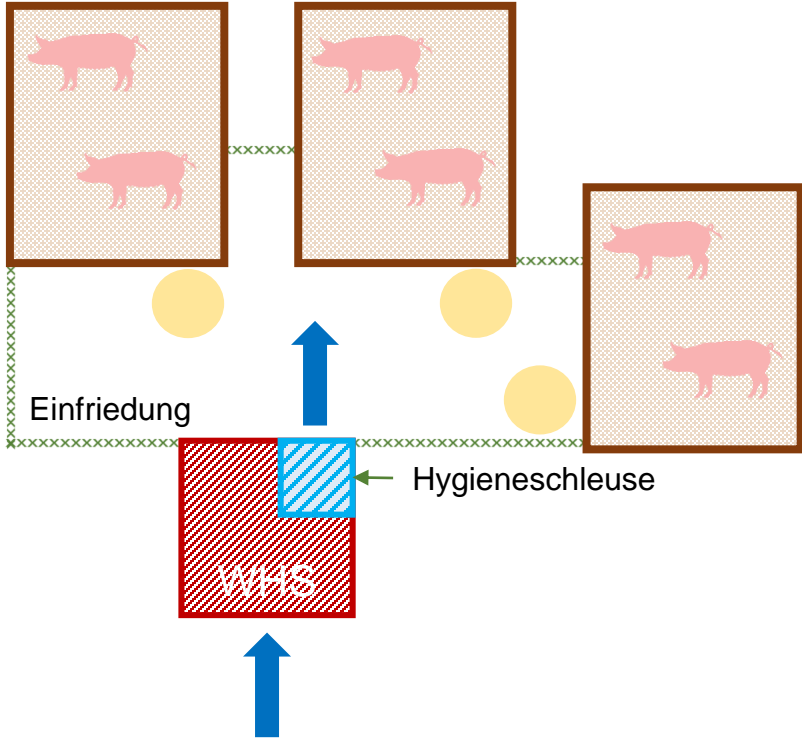
Es ist nicht möglich alle Varianten von Schweinehaltungen abzubilden.

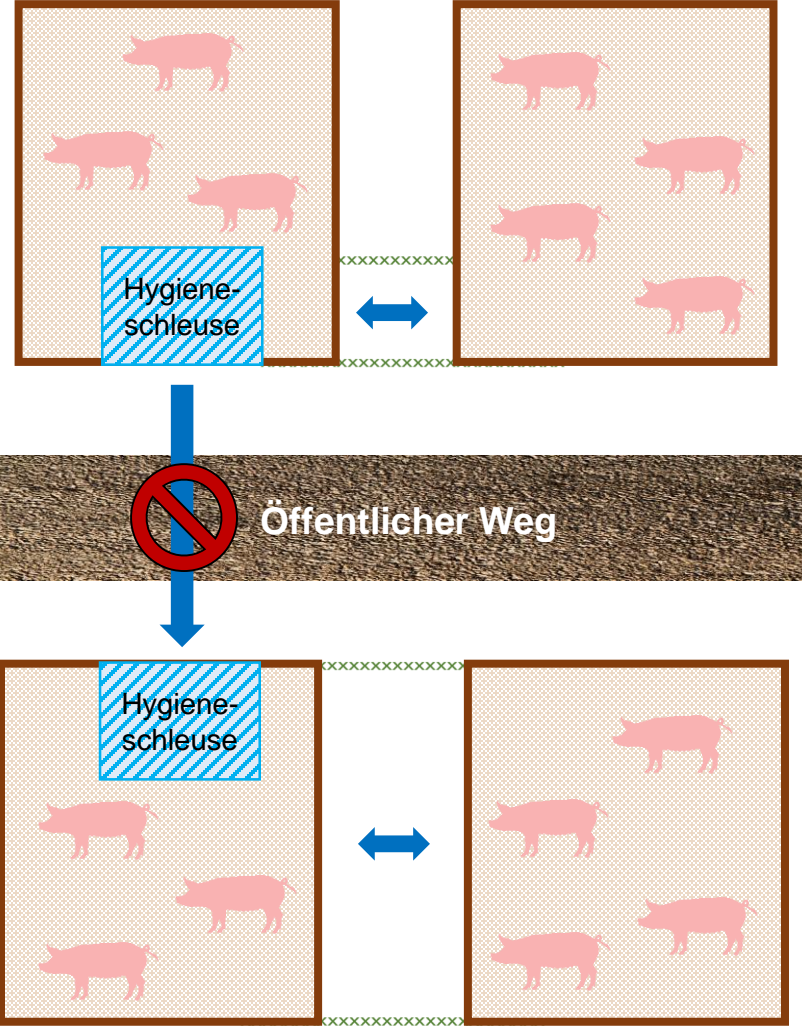

Vor Errichtung oder Änderung einer Einfriedung sollte eine Absprache mit dem Veterinäramt erfolgen.

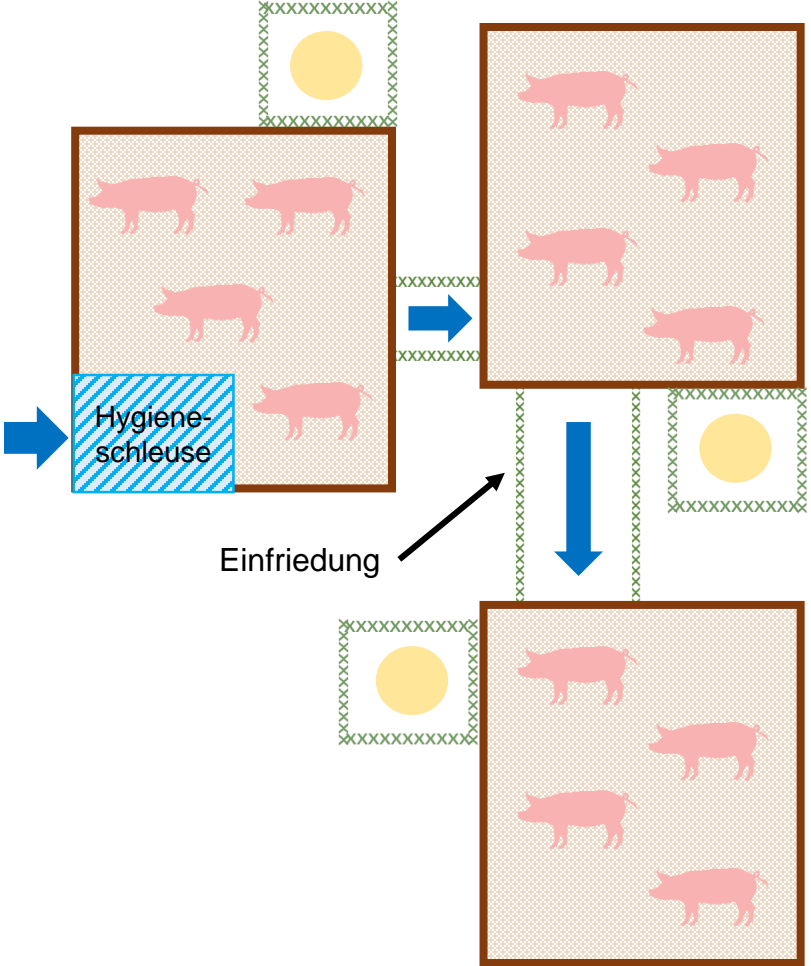
Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>alleinstehender Stall „Insel“</p> <p>der Betrieb/der Stall wird über die Hygieneschleuse betreten</p>	<p>die Stallaußenmauern gelten als Einfriedung, wenn sie geschlossen sind</p> <p>die Funktionsbereiche müssen eingefriedet werden hier die Rampe und die Futtermittel- Silos</p> <p>es gelten dieselben Vorgaben wie bei der Einfriedung des Betriebes</p>	 <p>Das Diagramm zeigt einen Stallbereich (Insel) mit vier Schweinen. Ein blauer Pfeil zeigt auf die Einfriedung. Die Einfriedung besteht aus einer Rampe (links) und zwei Silos (rechts). Die Hygieneschleuse ist in der Mitte dargestellt.</p>	<p>Türen und Fenster müssen geschlossen sein Zuluft-Öffnungen/-Türen müssen vergittert sein</p> <p>Verladerampe und Silos müssen 1,50 m hoch eingefriedet sein die Rampe muss geschlossen sein</p>

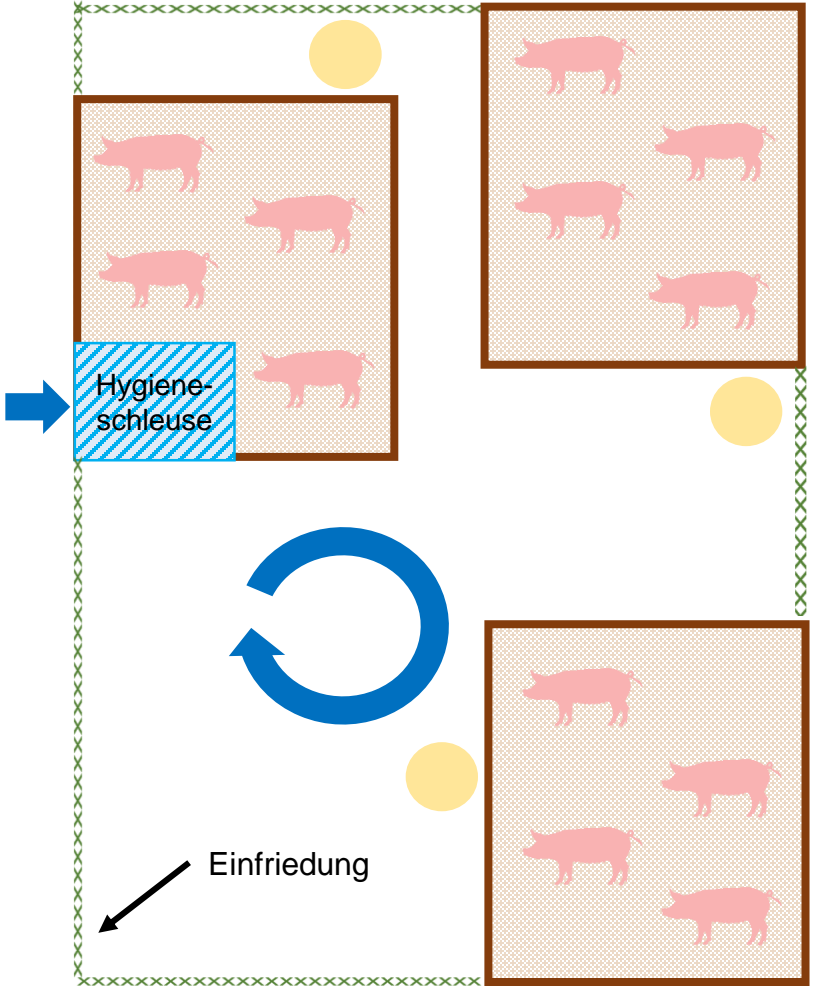
Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>mehrere Ställe nebeneinander</p> <p>der Betrieb/die Ställe werden über die Hygieneschleuse betreten</p>	<p>die Ställe gelten als seuchenhygienische Einheit</p> <p>die Stallaußenmauern gelten als Einfriedung</p> <p>die Funktionsbereiche müssen eingefriedet werden</p> <p>in diesem Fall sind die Funktionsbereiche jeweils einzeln eingefriedet, die Ställe über einen Gang verbunden</p>		<p>befinden sich auf einer Hofstelle mehrere Ställe oder VVVO Nummern gelten sie als seuchenhygienische Einheit</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>mehrere Ställe nebeneinander</p> <p>der Betrieb/die Ställe werden über die Hygiene-schleuse betreten</p>	<p>die Ställe gelten als seuchenhygienische Einheit</p> <p>die Stallaußen-mauern gelten als Einfriedung</p> <p>die Funktions-bereiche müssen eingefriedet werden hier befindet sich alles in einer Einfriedung</p>	 <p>Das Diagramm zeigt zwei nebeneinander angeordnete Ställe, die als seuchenhygienische Einheiten dargestellt sind. Jeder Stall enthält fünf Schweine. Die Ställe sind durch eine gemeinsame Einfriedung (gestrichelte grüne Linie) geschützt. Zwischen den Ställen befindet sich eine Hygiene-schleuse (blau schraffiert) und zwei Rampen (grün gestreift). Ein Verschießbares Tor (schwarze Linie) ist an der Unterseite der Einfriedung eingezeichnet. Ein blauer Pfeil zeigt den Zugang über die Hygiene-schleuse an, ein weiterer blauer Pfeil zeigt den Weg von der Hygiene-schleuse über die Rampen zum Tor an. Ein gelber Kreis markiert den Bereich zwischen den Rampen. Ein schwarzer Pfeil zeigt auf das Tor, ein weiterer schwarzer Pfeil zeigt auf die Einfriedung.</p>	<p>befinden sich auf einer Hofstelle mehrere Ställe oder VVVO Nummern gelten sie als seuchenhygienische Einheit</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Erläuterung
<p>Hofstelle mit mehreren Stallgebäuden und Wohnhaus</p>	<p>eine Hofstelle mit mehreren Ställen gilt als seuchenhygienische Einheit und muss eingefriedet werden</p>	 <p>Das Diagramm zeigt eine Hofstelle, die durch eine gestrichelte Linie als 'Einfriedung' markiert ist. In der Mitte befindet sich ein Wohnhaus (WHS) mit einem blauen Pfeil, der nach oben zeigt. Rechts daneben befindet sich ein Bereich, der als 'Hygieneschleuse' beschriftet ist, mit einem grünen Pfeil, der nach links zeigt. Über dem Wohnhaus und der Hygieneschleuse befinden sich drei Stallgebäude, die jeweils zwei Schweine darstellen. Die Stallgebäude sind durch eine gestrichelte Linie verbunden. Ein blauer Pfeil zeigt auch von unten auf das Wohnhaus.</p>	<p>die Hofstelle gilt auch mit mehreren VVVO-Nummern als seuchenhygienische Einheit</p> <p>die Flächen und Funktionsbereiche liegen in der Einfriedung</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>ein Betrieb aus vier Ställen, getrennt durch einen öffentlichen Weg</p> <p>zwei Inseln: zwei Einfriedungen und zwei Hygiene-schleusen erforderlich</p>			<p>zwischen den Ställen darf man sich ohne Umziehen innerhalb der Einfriedung bewegen</p> <p>um den Betriebsteil auf der anderen Straßenseite zu betreten, muss sich erneut eingeschleust und die dort vorhandene stalleigene Schutzkleidung angezogen werden</p> <p>der direkte Weg ist nicht erlaubt</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>mehrere Ställe auf einer Hofstelle die Wege zwischen den Ställen sind eingefriedet die Silos sind eingefriedet</p>			<p>die Einfriedung umfasst die Wege und Funktionsbereiche</p> <p>dies kann auf einem Hof auch den Betriebsablauf stören und deshalb kann eine große Einfriedung passender sein</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>mehrere Ställe auf einer Hofstelle</p> <p>Einfriedung der ganzen Hofstelle</p>		 <p>The diagram illustrates a farm enclosure (Hofstelle) with three separate pig pens (Ställe) arranged in a triangular pattern. Each pen contains four pink pig icons. A blue hatched rectangular area labeled 'Hygiene-schleuse' (hygiene gate) is positioned between the top-left and bottom-left pens, with a blue arrow pointing towards it. A large blue circular arrow with two arrows forming a circle is located in the center of the enclosure. A green dashed line with 'x' marks forms a rectangular boundary around the entire area, labeled 'Einfriedung' (enclosure) with a black arrow pointing to the line. Three yellow circles are scattered within the enclosure. The entire scene is set against a white background.</p>	<p>die Funktionsbereiche und Wege befinden sich in der Einfriedung</p> <p>in diesem Fall ist eine großräumige Einfriedung die bessere Lösung</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Anmerkung
<p>Einfriedung: Stabmattenzaun</p>	<p>z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann</p>		<p>Maschenweite max. 5 x 20 cm nähere Beschreibung siehe Einleitung</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Einfriedung: Maschendrahtzaun</p> 	<p>z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann</p>		<p>Untergrabungsschutz muss gewährleistet sein</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Einfriedung: Masterplax-Zaun</p>	<p>z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann</p>	 <p>The image contains two photographs. The top photograph shows a silver metal fence with a diagonal support structure, set against a background of trees and grass. A green checkmark is visible in the upper right corner of the photo. The bottom photograph shows a similar fence in a snowy environment, with a green checkmark in the upper right corner.</p>	<p>Untergrabungsschutz muss gewährleistet sein</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Einfriedung: Wildzaun/ Knotengitterzaun</p>	<p>z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann</p>		<p>Untergrabungsschutz muss gewährleistet sein entweder muss der Zaun eingegraben sein oder mit Bodenanker gesichert sein es ist auch möglich einen höheren Zaun nach außen auf dem Boden umzulegen/umzuknicken</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Negativbeispiel</p>	<p>z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann</p>		<p>entspricht nicht der Schweinehaltungshygiene-Verordnung</p>  <p>nicht engmaschig genug, nicht bodeneng kleines Wild kann in den Betrieb gelangen nicht fest verankert kann von Wildschweinen aus der Verankerung gehoben werden Kabelbinder sind nicht stabil genug</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Erläuterungen
<p data-bbox="198 192 438 421">Tore Rolltor zur Überbrückung eines großen Eingangs</p> <p data-bbox="198 792 463 878">Schwenktor auf Rollen</p>	<p data-bbox="535 235 845 464">Tore müssen geschlossen sein und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden</p>		<p data-bbox="1727 192 2323 321">der Untergrund unter den gesamten Toren muss befestigt sein z. B. Pflaster, Beton</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Tore: unterer Abschluss Details</p>	<p>unten engmaschig, sodass zu ebener Erde kein kleines Wild eindringen kann</p>		<p>durch bauliche Maßnahmen kann das Tor gesichert werden, sodass es bodeneng ist</p> <p>oder durch Ergänzungen, z.B. eine schwere Gummilasche, kann das Tor gesichert werden</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p data-bbox="206 205 494 289">Einfriedung von CCM- Silos</p> 	<p data-bbox="550 205 873 386">Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen geschützt sein</p> <p data-bbox="550 919 868 1053">im unteren Bereich muss der Zaun engmaschig sein</p>	 	<p data-bbox="1724 205 2346 625">die Pfosten müssen fest im Boden verankert sein, insbesondere bei Verwendung von Bauzäunen/Baustahlmatten sind Betonfüße nicht erwünscht, da kein bodenenger Abschluss vorhanden ist und sie leicht wegzudrücken sind Steckhülsen als flexible, aber stabile Halterung sind möglich</p> <p data-bbox="1724 682 2346 811">im unteren Bereich muss der Zaun engmaschig sein, maximaler Abstand vom Boden 10 cm</p> <p data-bbox="1724 825 2346 953">ein zu grobmaschiger Zaun muss mit engmaschigem Draht nachgebessert werden</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Negativbeispiel Einfriedung von CCM- Silos</p>	<p>Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen geschützt sein</p>		<p>unzureichender Schutz des Futters</p> 


Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Erläuterung
<p>Einfriedung der Futtersilos</p>	<p>Wildschweine-sichere Unterbringung der Futtermittel</p> <p>auch die Silos müssen 1,50 m hoch und unten engmaschig eingefriedet sein</p> <p>wenn die Einfüllstutzen außerhalb der Einfriedung liegen, müssen sie sich in 1,50 m Höhe befinden oder anderweitig (z.B. mit Verschlusskappen) vor Wildschweinen geschützt sein</p>	 <p>Foto: Hermeling</p>	<p>zum Reinigen der Fläche unter den Futtersilos muss ein Tor vorhanden sein.</p> <p>Stutzen zum Befüllen der Silos liegen außerhalb der Einfriedung</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Verladerampen:</p>	<p>die Verladerampe gehört zum Funktionsbereich des Betriebes und muss eingefriedet werden, dass bedeutet die Rampe muss komplett geschlossen sein</p>		<p>liegt die Verladerampe außerhalb der Einfriedung des Betriebsgeländes, muss die Rampe selbst so hoch geschlossen sein wie eine Einfriedung und die Tore müssen geschlossen gehalten werden</p> <p>idealerweise erfolgt die Verladung so, dass das Betriebsgelände nicht befahren werden muss</p>
			<p>rechtes Bild: einfache Rampe zur Verladung an der Stalltür: eingehängte, abnehmbare Paneele die Fläche der Rampe muss vor und nach dem Verladen desinfiziert werden, besonders wenn der Bereich außerhalb der Einfriedung liegt</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung</p>	<p>Kadaverlagerung in einem geschlossenen, auslaufsicheren, leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Behälter, der von dem VTN problemlos zu entleeren ist</p>	 <p>Foto: Hermeling</p>	<p>der Kadaverübergabeplatz sollte außerhalb der Einfriedung liegen</p> <p>im gezeigten Beispiel muss der Übergabeplatz befestigt werden (z.B. betoniert oder gepflastert)</p> <p>Kadaverlagerung in die Einfriedung integriert keine kreuzenden Wege mit dem Abholer der Übergabeplatz ist befestigt</p> <p>siehe auch Leitfaden zur Kadaverlagerung</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Auslaufhaltung : Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit, zeitweilig im Freien aufzuhalten</p> <div data-bbox="219 1158 522 1358" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">WERTVOLLER SCHWEINEBESTAND für Unbefugte Füttern und Betreten VERBOTEN</p> </div>	<p>eine doppelte Einfriedung ist erforderlich, Abstand zwischen den Zäunen sollte mindestens 2 m betragen</p> <p>Höhe äußerer Zaun mindestens 1,50 m, unten engmaschig und vor Unterwühlen geschützt</p> <p>innerer Zaun: mindestens 3 stromführende Litzen oder eine fundamentierte Mauer siehe Einleitung</p>		<p>es muss der Kontakt zwischen den gehaltenen Schweinen und Wildschweinen sowie der Zugang von unbefugten Personen verhindert werden</p> <p>es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Freilandhaltung : Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutz-einrichtungen (z.B. Hütten)</p> <div data-bbox="224 1115 524 1315" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; text-align: center;"> <p>WERTVOLLER SCHWEINEBESTAND für Unbefugte Füttern und Betreten VERBOTEN</p> </div>	<p>eine doppelte Einfriedung ist erforderlich Abstand zwischen den Zäunen sollte mindestens 2 m betragen</p> <p>Höhe äußerer Zaun mindestens 1,50 m und unten engmaschig und vor Unterwühlen geschützt (z.B. durch Bodenanker oder Stromlitze)</p> <p>innerer Zaun: mindestens 2 stromführende Litzen oder eine fundamentierte Mauer siehe Einleitung</p>	<div data-bbox="927 225 1811 682"> <p style="text-align: center;">Mast, Sauen</p> </div> <p style="text-align: center;">Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – Mast und Sauen ohne Ferkel (KTBL verändert nach © AGES/Tatjana Sattler)</p> <div data-bbox="927 786 1811 1258"> <p style="text-align: center;">Ferkelführende Sauen</p> </div> <p style="text-align: center;">Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – ferkelführende Sauen (KTBL verändert nach © AGES/Tatjana Sattler)</p>	<p>es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden</p> <p>an jeder Stelle des Zaunes sollte eine Mindestspannung von 4000 Volt messbar sein (KTBL: Einzäunungen für Schweineställe und Schweine-Freilandhaltungen, 2021)</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Freilandhaltung Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutz- einrichtungen (z.B. Hütten)</p>	<p>eine doppelte Einfriedung ist erforderlich</p>	<div data-bbox="1166 382 1472 582" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; text-align: center;"> <p>WERTVOLLER SCHWEINEBESTAND für Unbefugte Füttern und Betreten VERBOTEN</p> </div> 	<p>es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden</p> <p>an jeder Stelle des Zaunes sollte eine Mindestspannung von 4000 Volt messbar sein (KTBL: Einzäunungen für Schweineställe und Schweine- Freilandhaltungen, 2021)</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Negativbeispiel Auslaufhaltung</p>	<p>eine doppelte Einfriedung Abstand zwischen den Zäunen mindestens 2 m innerer Zaun: mindestens 2 stromführende Litzen</p>		<p>Mindestabstand zum Elektrozaun nicht gegeben nur eine Litze Schweine können direkten Kontakt zu Wildschweinen haben siehe Wühlspuren direkt am Zaun</p>

